



Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung Vom 20.10.2022

TOP 1

Antrag von GR Frieder Büchler auf Ausscheiden aus dem Gremium der Gemeinde Au
Einstimmig hat der Gemeinderat festgestellt dass die Voraussetzungen des § 16 (1) Nr. 3 und 6 GemO für das Ausscheiden als Gemeinderat gegeben sind und stimmte dem Antrag von Herrn Frieder Büchler auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat Au zum 20.10.2022 zu. Anschließend würdigte BM Kindel in einer Ansprache den scheidenden Gemeinderat, der erstmals 1994 ins Gremium gewählt wurde. Er dankte ihm für sein kommunalpolitisches Engagement und überreichte im Namen der Bürgerschaft und des Gemeinderates zum Abschied ein Luftbild der Gemeinde Au.

TOP 2

Nachrücken von Herrn Matthias Massie in den Gemeinderat Au

Ebenfalls einstimmig hat der Gemeinderat festgestellt, dass keine Hinderungsgründe für den Eintritt von Matthias Massie in den Gemeinderat vorliegen. Nach Ablegen des Amtseides begrüßte BM Kindel Matthias Massie als neues Mitglied im Gemeinderat von Au

Top 3

Bestellung eines neuen Verbandsversammlungsmitgliedes für die Verwaltungsgemeinschaft Hexental nach Ausscheiden von Frieder Büchler aus dem Gemeinderat Au

Einstimmig hat sich das Gremium darauf verständigt, dass die Nachfolge von Frieder Büchler als Vertreter in der Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental Klaus Asal entsandt werden soll. Sollte er verhindert sein, wird Werner Lorenz das Mandat wahrnehmen.

TOP 4

Klimaschutz in der Region

Etablierung eines Bürger_innenrats zum Thema „100 % Erneuerbare Energie in der Region Freiburg – Vorstellung der Empfehlungen

Regionales Klimaanpassungsprojekt – Interessenabfrage bei den Kommunen.

Zu a) hat das Gremium folgenden **einstimmigen** Beschluss gefasst:

- Allen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern wird für die Mitwirkung bei den Erstellung der Empfehlungen gedankt. Für die Gemeinde au, Bollschweil, Horben, Merzhausen, Schallstadt und Wittnau soll ein gemeinsames Bürgergespräch stattfinden.
- Die von einer Bürgerin aus Au vorgestellten Empfehlungen wurden zur Kenntnis genommen und sollen Eingang in weitere Beratungen des kommunalen Gremiums finden.
- Nach Beschluss des Haushaltsplanes für das Jahr 2023 soll darüber informiert werden, welche Empfehlungen schon umgesetzt bzw. sich im Umsetzung befinden. Zu einem späteren Zeitpunkt soll im Gemeinderat ein Bericht über den Umsetzungsstand aller Empfehlungen erfolgen.,
-

zu b)

Der Gemeinderat unterstützt **einstimmig** das Regionale Klimaschutzprojekt über den Regionalverband Südlicher Oberrhein.

TOP 5

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

-Beratung und Beschlussfassung

Der Gemeinderat Au hat **einstimmig** die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen. Die neue Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

TOP 6

Abwasserbeseitigung;

Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für die Jahre 2022 bis 2023

hier: Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat **einstimmig** folgendes Beschlüsse gefasst:

1. Die Berechnungsgrundlagen der Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2022 bis 2023, Stand 19. September 2022 (Anlage 1 der Beratungsvorlage) werden angewandt.
2. Die Gemeinde Au wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
3. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse der Jahre 2022 bis 2023 berücksichtigt. Somit liegt der Gebührenbemessung die Finanzplanung der Jahre 2022 bis 2023 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
4. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung in Höhe von 3,29 Prozent berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
5. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende und kalkulatorische Kosten Kläranlage	0 %
laufende Kosten Regenwasserbeseitigung	27 %
kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50 %

6. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
7. Der Kalkulationszeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 wird beschlossen.
8. Im Kalkulationszeitraum 2022 bis 2023 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse wie folgt:
 - a) Schmutzwasserbeseitigung:
Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2016 bis 2018 mit einem Betrag von 84.139,70 Euro
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung:

Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2016 bis 2018 mit einem Betrag von 5.677,74 Euro

9. Der Gemeinderat stellt die Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung wie folgt fest:

Schmutzwassergebühr:

ab dem 1. Januar 2022 0,44 Euro pro cbm

Niederschlagswassergebühr

ab dem 1. Januar 2022 0,13 Euro pro qm

10. Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Au vom 18. November 2021 in der vorliegenden Fassung.

TOP 7

Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels im Hexental

-Beratung und Beschlussfassung für Au

Mit 7 Jastimmen, 2 Neinstimmen bei 2 Enthaltungen beschloss der Gemeinderat Au, sofern der Förderantrag genehmigt ist und ausreichend umliegenden Mitgliedsgemeinden zugestimmt haben, dass das Unternehmen FUB IGES Wohnen + Immobilien + Umwelt GmbH mit der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels beauftragt werden soll.

TOP 8

Antrag auf Baugenehmigung

Neubau von zwei Mehrfamilienwohnhäusern – veränderte Ausführung

Waldstraße 29, Flst.-Nr. 441

hier: Beratung und Beschlussfassung

Bei 5 Jastimmen 3 Neinstimmen und 2 Enthaltungen hat der Gemeinderat Au das Einvernehmen gem. §§ 31 und 36 BauGB zum Antrag auf Neubau von zwei Mehrfamilienwohnhäusern – veränderte Ausführung-, Waldstr 29, auf Flst-Nr. 441 auf Grundlage der jetzt vorliegenden Planfassung und den beantragten Befreiungen erteilt. Folgende Befreiungen wurden beantragt:

- a) Abstände vom Stellplatz und Carports um 0,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche (Waldstraße)
- b) Abstandspflicht von der Stützwand (Wohnung 3 EG) angrenzend an Lgb. Nr. 440
- c) Überschreitung der Grundstücksfläche um 85 m² (13%)

TOP 9

Antrag auf Baugenehmigung

Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage

Rottbergstraße 7, Flst.-Nr. 370/2

hier: Beratung und Beschlussfassung

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schlossberg“. Das Bauvorhaben entspricht nicht vollständig den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans und ist somit in den einigen Punkten nach § 31 Baugesetzbuch zu befreien.

So überschreitet das Bauvorhaben das Baufenster des Flurstücks durch ein Vordach mit den Maßen 1,25 auf 5,75 m an der Südost Seite.

Die 7. Änderung des Bebauungsplans „Schlossberg“ regelt die Gestaltung von Dächern. Hiernach darf die maximale Höhe der senkrechten Flächen von Schleppgauben maximal 1,20 m, die Höhe sonstiger Gauben 1,50 m vom Schnittpunkt der Dachfläche gemessen

nicht überschreiten. Mit einer Höhe von 1,50 m wird eine Befreiung von 0,30 m erforderlich.

Die Höhe der Außenwand zur Talseite überschreitet die Festsetzungen des Bebauungsplans. Hierbei ist eine Höhe von 6,50 m zulässig, diese wird durch die Planung jedoch durch 1,77 m überschritten. Insgesamt weist die Außenwand zur Talseite eine Höhe von 8,27 m auf.

Die Durchführung des Bebauungsplanes auf dem Flst. Nr. 370/2 würde hier bei dieser atypischen Grundstückssituation durch die steile abfallende Geländetopographie, dem Quergefälle und dem geometrischen schräg zulaufenden Grundstück zu einer nicht beabsichtigten Härte mit einer Verhinderung zur Bebaubarkeit führen. Bei Einhaltung der mittleren Traufhöhe von 6,50 m zu diesen natürlichen Geländeoberflächen müsste das Gebäude um 0,98 m tiefer gegründet werden. Diese Gründung würde zu erheblichen statischen Aufwand aufgrund des erhöhten Hangdrucks führen und zusätzlich die Erschließung der Garagenzufahrt und der Zugang von der Rottbergstraße durch eine starke Rampenausbildung zu technischen Erschwernissen führen.

Der Bebauungsplan legt fest, dass die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) im Mittel max. 1,50 m über dem natürlichen Gelände liegen darf. Ausnahmen können in begründeten Fällen (z.B. extreme Steillage) zugelassen werden. Die EFH der Planung überschreitet die Festsetzungen des Bebauungsplans um ca. 1 m und muss hierfür befreit werden.

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen gem. §§ 31 und 36 BauGB zum Antrag auf Neubau eines Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Rottbergstraße, Flst.Nr. 370/2 und stimmt den dargestellten Befreiungen **einstimmig** zu.

Au, 24.10.2022